

Fürsorge für den heimischen Wald – gemeinnützig oder nicht?

Was für eine Frage – Fürsorge für den heimischen Wald sollte nicht gemeinnützig sein? Nein, diesen Unsinn kann man so gar nicht denken. Und doch: der Geschäftsstelle des Deutschen Forstvereins teilte das Finanzamt Göttingen am 6. Januar 2015 mit: „Die Fürsorge für den heimischen Wald und die Unterstützung und Förderung der Forstwirtschaft sind keine gemeinnützigen Zwecke i. S. d. § 52 AO.“ Eine Polemik.

Ernst Ulrich Köpf

Aha, im Sinne der Abgabenordnung! Steht dieser Unsinn wirklich in der Abgabenordnung? Oder wenden sie „Schreibtischtäter“ nur so an, dass Unsinn dabei herauskommt? Alles klar oder alles unklar? Zunächst möchte man zur Tagesordnung übergehen. Man kann die Satzung des Deutschen Forstvereins den Vorstellungen der Behörde anpassen und der Verein bleibt steuerlich begünstigt; so geschehen bei der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2015 in Flensburg. Man hätte aber auch – zum Beispiel – im Forstverein eine „Gruppe Schachspiel“ gründen können, es wäre ein anerkannter Grund für Gemeinnützigkeit!

Die Abgabenordnung, mag sie noch so fragwürdig sein, ist Recht und daher hinzunehmen ... Wirklich? Sollte man Unsinn nicht vielmehr als „Unrecht“ anprangern? Man möge es dem Autor als Vorkriegskind nachsehen, wenn er fragt: Ist es nicht das Trauma der Deutschen, dass ihre Großväter Vorschriften folgten und ausführten, obschon ihnen der Verstand hätte sagen müssen, sie seien Unsinn, also Unrecht? Das Verhalten der Vorfahren gilt heute als unverständlich, unverantwortlich, falsch. Nehmen wir rechtlichen Unsinn hin, wissen wir über die Folgen in der Zukunft so wenig wie einst unsere Vorfahren. Das heutige Urteil über die Vergangenheit krankt daran, dass wir nur die schlimmen Auswüchse der damaligen Zeit im Auge haben. Es gibt jedoch einen Unterschied zwischen aktuellem Erleben mit begrenztem Überblick ohne Voraussicht in der Gegenwart und dem rückblickenden Urteil. Wahrscheinlich haben auch damals viele Menschen das Geschehen ähnlich hingenommen

wie wir heute, haben auf „den Staat“ und „das Recht“ verwiesen und sich wenig zugetraut, wenn es darum ging, Fehler zu korrigieren. Man treibt es eben wie schon immer, nimmt „rechtlichen“ Unsinn gedankenlos hin und scheut sich, Kritik zu üben. Damals wie heute dasselbe Verhalten! Falsche Vorgaben zu beanstanden, zu korrigieren, ist mühsam, erscheint aussichtslos, könnte sich als schädlich für das eigene Fortkommen erweisen. Die Menschen haben vormals nicht anders gedacht als die heutigen, die mitunter großspurigeren Versagen anprangern.

Die Aussage des Finanzamtes Göttingen ist nicht hinnehmbar! Was auf der Welt ist gemeinnützig, wenn nicht die seit dreihundert Jahren angestrebte und schließlich durch die Forstwirtschaft in Deutschland erreichte nachhaltige Forstwirtschaft? Fürsorge für den heimischen Wald ist dessen Aufbau und Pflege im Interesse künftiger Generationen. Sie stellt schlechthin das Beispiel dar für selbstlose Gemeinnützigkeit in der seit einem Vierteljahrhundert weltweit diskutierten Frage einer nachhaltigen Entwicklung. Leider ist forstliche Nachhaltigkeit nicht mehr selbstverständlich, seit die Rechtsentwicklung neoliberalen Interessen folgt. Man denke an die wahnwitzigen „Reformen“ der vergangenen Jahre – des-

selben Staates, der diese Abgabenordnung verantwortet: Fachlich falsche Zu- und Unterordnungen, Einsparung am falschen Ort zugunsten fragwürdiger Aktivitäten und Institutionen, finanzielle Diskriminierung des forstlichen Personals, fiskalische Geldgier auf ganzer Linie, fachfremde In-

terventionen in die Ausbildungsbedingungen, vielfach von seltsam-individuellen Interessen geleiteter „Naturschutz“. All das führt dazu, dass die Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft ungewiss geworden ist. Der institutionelle Rahmen stimmt nicht mehr, der technische Einsatz ist von Marktinteressen abhängig geworden und damit kurzfristig.

Schuld daran ist nicht die Forstwirtschaft. Die Forstvereine haben es zu verhindern versucht,

vergebens. Deshalb sind sie gemeinnützig, nicht wegen der Abgabenordnung. Ihre ständigen Aktivitäten für den heimischen Wald, die Bemühung ihrer Mitglieder, die Sünden der Politik und des Rechts am deutschen Wald mit großem fachlichem und persönlichem Einsatz auszugleichen, diese Leistungen sind unmittelbar anzuerkennen. Forstpolitik kann nur bedeuten, dem Unverständnis in der Öffentlichkeit – der Regierenden, der Parlamentsangehörigen, der Gerichte aller Ebenen – argumentativ und lautstark zu verkünden,

Schneller Überblick

- Die Aussage des Finanzamtes Göttingen ist nicht hinnehmbar
- Fürsorge für den heimischen Wald ist dessen Aufbau und Pflege im Interesse künftiger Generationen und damit das Beispiel für selbstlose Gemeinnützigkeit in der weltweit diskutierten Frage einer nachhaltigen Entwicklung
- Bevor wir uns durch Schachspielen gemeinnützig machen, sollte jede Vertretung der deutschen Forstwirtschaft darauf bestehen, dass die Fürsorge für den heimischen Wald und die Förderung der Forstwirtschaft gemeinnützig sind und erforderlichenfalls in die Liste des Absatz 2 AO aufgenommen werden



Foto: E. U. Köpf

Wald ist Landschaftselement – multifunktional und immer gemeinnützig.

was nachhaltige Forstwirtschaft für uns und unsere Nachkommen in diesem Land bedeutet.

Der Vorstand des Deutschen Forstvereins gibt sich forstpolitisch ambitioniert und verlangt von den Mitgliedern einen Beitrag in entsprechender Höhe – man kann von ihm forstpolitisches Handeln in diesem Sinne erwarten. Wo könnte er ansetzen? Prüfen wir die gesetzliche Grundlage. § 52 (1) AO: „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“ (...)“. Genügt das nicht, zumal die unmittelbar folgenden Ausschlusskriterien auf den Deutschen Forstverein nicht anwendbar sind? Das Finanzamt bezieht sich auf die Liste des Absatz 2, welche 25 Punkte enthält, die „(u)nter den Voraussetzungen des Absatzes 1 (...) als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen“ sind. Weshalb soll diese Liste abschließend sein? Ist es Behördenwillkür, wenn nur die dort aufgelisteten Fälle für gemeinnützig gelten? Dagegen wäre Einspruch zu erheben. Finanzämter könnten, wenn sie wollten, die Fürsorge für den heimischen Wald in Zif-

fer 5 „Kultur“ erkennen, in Ziffer 7 „Förderung der Erziehung ...“ verwirklicht finden (Waldpädagogik), sie müssten in der Forstwirtschaft die Ziffer 8 „Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (usw.)“ für wirksam halten, sollten die Fürsorge für den Wald nach Ziffer 9 „Förderung des Wohlfahrtswesens“ anerkennen (dient der Wald nicht überall der Erholung und der Gesundheitsvorsorge?); auch Ziffer 14 „Förderung des Tierschutzes“ trifft zu (Lebensraum vieler Tierarten im Wald, gefördert durch Totholz sowie Nistkästen für Vögel und Fledermäuse), Ziffer 15 „Entwicklungszusammenarbeit“ mag nur indirekt wirksam sein, allemal zutreffend ist Ziffer 22 „Heimatspflege“.

Lange bevor wir uns durch Schachspielen gemeinnützig machen, sollte jede Vertretung der deutschen Forstwirtschaft, muss auch der Deutsche Forstverein darauf bestehen, dass die Fürsorge für den heimischen Wald und die Förderung der Forstwirtschaft ohne umständliche Aufzählung einer zufälligen Liste möglicher Gesichtspunkte selbstverständlich ge-

meinnützig sind, erforderlichenfalls in die Liste des Absatz 2 aufgenommen wird. Das sieht doch wohl jeder ein! Schließlich steht da auch noch: „Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.“ Man mag sich an die obersten Finanzbehörden wenden oder an die Öffentlichkeit, man mag dies auf diplomatischere Weise versuchen als in dieser Polemik – hinnehmen kann man den Unsinn des Bescheids des Göttinger Finanzamtes nicht!

Prof. Dr. habil. Ernst Ulrich Köpf,
eukoepf@t-online.de,
war von 1992 bis 2002 Inhaber
der Professur für Forstpolitik an
der TU Dresden und seit 1992
geschäftsführender Direktor des
Instituts für Forstökonomie und
Forsteinrichtung in Tharandt/
Sachsen.

